

Förderrichtlinie Umwelt-Klima-Energie der Gemeinde Spardorf

1. Rechtsgrundlage und Zweck

Diese Förderrichtlinie ersetzt alle bislang bestehenden Förderrichtlinien der Gemeinde Spardorf und dient der Förderung von umwelt- und klimafreundlichen Investitionen und Maßnahmen der Bürgerschaft.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Förderbereiche Erneuerbare Energien, Mobilität und Klimaschutz.

2.1 Förderbereich Erneuerbare Energien

Im Förderbereich Erneuerbare Energien werden gefördert:

- Photovoltaikanlagen, die von einer anerkannten Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen nach gültigen nationalen und internationalen Normen begutachtet sind.
- Plug-In Photovoltaikanlagen, die der Norm VDE-AR-N 4105:2018-11 Ziffer 5.5.3 entsprechen
- Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung
- Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- PV-Batteriestromspeicher, welche in ihrer Speicherkapazität dem der installierten PV-Anlage entsprechen

2.2 Förderbereich Mobilität

Im Förderbereich Mobilität werden der Erwerb der folgenden VGN-Tickets gefördert:

- Abo 3
- Abo6
- JahresAbo
- JahresAbo Plus
- 9-Uhr-JahresAbo

2.3 Förderbereich Klimaschutz

Im Förderbereich Klimaschutz werden gefördert:

- Neubau von Zisternen mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 cbm für bebaute und voll erschlossene Grundstücke. (Als bebaute Grundstücke gelten auch Grundstücke für die eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde.)
- Umbau eines vorhandenen Öltanks zu einer Zisterne

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts. Für den Förderbereich Erneuerbare Energien erstreckt sich die Förderberechtigung auf die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen in Uttenreuth. Für die Förderbereiche Mobilität sind alle Personen antragsberechtigt, die ihren 1. Wohnsitz in Spardorf haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderbereiche Erneuerbare Energien und Klimaschutz sind Mieter*innen von Wohnungen mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer*innen antragsberechtigt. Für den Förderbereich Erneuerbare Energien ist bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Für den Förderbereich

Klimaschutz ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn im Bebauungsplan eine Regenwassernutzungsanlage mittels Zisternen zwingend vorgeschrieben ist. Zudem müssen folgende Auflagen eingehalten werden:

- Das Brauchwasser ist mittels eines Wassermengenzählers zu messen.
- Zwischen der Brauchwasserversorgungsanlage und der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage darf keine Verbindung bestehen.
- Das als Brauchwasser verwendete Wasser aus der Zisterne unterliegt dem Gebührensatz nach der BGS zur EWS.
- Für die Benutzung des Brauchwasser wird im Rahmen der Förderrichtlinie generell eine Befreiung vom Benutzungszwang nach der WAS erteilt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien

Bei der Zuwendung im Förderbereich Erneuerbare Energien handelt es sich um eine Projektförderung mit einer gedeckelten Festbetragsfinanzierung pro jeweilig gängiger Leistungseinheit bzw. Größe der Anlage. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger*in. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für Photovoltaikanlagen werden 150,- € Zuschuss pro Kilowatt-Peak gedeckelt auf ein Maximum von 750,- Euro pro Antrag gewährt.
- Für Plug-In-Photovoltaikanlagen werden 50,- € Zuschuss pro 100 Watt-Peak gedeckelt auf ein Maximum von 200,- € pro Antrag gewährt.
- Für Solarthermieanlagen werden bei Warmwasserbereitung 75,- € Zuschuss pro m² Kollektorfläche gedeckelt auf ein Maximum von 1.200,- € pro Antrag gewährt.
- Für Solarthermieanlagen werden bei Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung 120,- € Zuschuss pro m² Kollektorfläche gedeckelt auf ein Maximum von 2.000,- € pro Antrag gewährt.
- Für Batteriestromspeicher werden 100,- € Zuschuss pro Kilowattstunde gedeckelt auf ein Maximum von 1.000,- € gewährt.

5.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Mobilität

Bei der Zuwendung im Förderbereich Mobilität handelt es sich um eine Projektförderung mit gedeckelten Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger*in pro Jahr. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für die Tickets Abo 3, Abo 6, JahresAbo, Jahres-Abo Plus und 9-Uhr-JahresAbo beträgt der Fördersatz 30% der zuschussfähigen Kosten, gedeckelt auf 150,- €

5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung im Förderbereich Klimaschutz

Bei der Zuwendung im Förderbereich Klimaschutz handelt es sich um eine Projektförderung mit einer gedeckelten Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Anzahl der

förderfähigen Maßnahmen beschränkt sich auf eine Maßnahme / einen Fördergegenstand pro Zuwendungsempfänger*in pro Kalenderjahr. Die Zuschusshöhe wird dabei wie folgt berechnet:

- Für den Neubau von Zisternen beträgt der Fördersatz 30% der zuschussfähigen Kosten, gedeckelt auf 1.533,88 €.
- Für den Umbau von Öltanks zu Zisternen beträgt der Fördersatz 30% der zuschussfähigen Kosten, gedeckelt auf 1.533,88 €.

6. Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulierbarkeit

Für den Förderbereich Erneuerbare Energien ist die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zulässig, sofern dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms erlauben und die Summe der beanspruchten Fördermittel nicht die Investitionen übersteigen. Für den Förderbereich Klimaschutz ist eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln nicht zulässig.

6.2 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Sachen aus dem Förderbereich Erneuerbare Energien müssen sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Spardorf befinden und sind nach der Anschaffung mindestens zehn Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben. Die geförderten Sachen aus dem Förderbereich Klimaschutz müssen sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Spardorf befinden und sind nach der Anschaffung mindestens fünfzehn Jahre ordnungsgemäß zu unterhalten und zu betreiben. Innerhalb des jeweiligen Zeitraums darf eine geförderte Sache nicht außer Betrieb genommen und / oder veräußert werden. Die vorzeitige Außerbetriebnahme und / oder Veräußerung führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

6.3 Umlegen auf Mieten

Im Falle einer Vermietung dürfen die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat die Gemeinde Uttenreuth die Stabsstelle Umwelt-Klima-Energie der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth beauftragt.

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth
Erlanger Straße 40
91080 Uttenreuth

Internet: www.vg-uttenreuth.de
E-Mail: foerderungen-uke@vg-uttenreuth.de
Tel.-Nr.: 09131 / 5069 - 306

7.2 Antragsverfahren

Für die Förderbereiche Erneuerbare Energien und Klimaschutz kann ein Zuschuss nicht gewährt werden, wenn die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits mit der Maßnahme begonnen hat. Als Maßnahmenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnende Liefer- oder Leistungsvertrag. Es ist möglich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und sind nicht förderschädlich. Für den Förderbereich Mobilität kann ein Zuschuss nicht gewährt werden, wenn der Maßnahmenbeginn länger als drei Monate zurückliegt. Achtung! Für den Förderbereich Mobilität sind bereits bei Antragsstellung die Unterlagen für das Auszahlungsverfahren mit einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular. Folgende Unterlagen sind grundsätzlich zwingend einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ein unverbindliches Angebot einer Fachfirma / ein unverbindliches Kaufangebot aus dem die beantragte Maßnahme und die angesetzten Angaben deutlich hervorgehen

Folgende Unterlagen können freiwillig eingereicht werden:

- Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Abhängig vom jeweiligen Fördergegenstand sind ggf. weitere Unterlagen zwingend einzureichen. Diese finden Sie in den Anlagen zu den jeweiligen Förderbereichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge werden anhand des Eingangsdatums der vollständigen Einreichung mit einer Platzziffer versehen und chronologisch bearbeitet, solange entsprechende Haushaltsmittel für die Förderung zur Verfügung stehen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach Abschluss der Prüfung sämtlicher im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren vorzulegenden Unterlagen. Die Unterlagen aus dem Verwendungsnachweisverfahren müssen spätestens 12 Monate nach der Bewilligung der Förderung vorgelegt werden. Eine begründete Fristverlängerung kann gewährt werden.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Jahres). Dabei kommen alle Zuschüsse zur Auszahlung deren Unterlagen aus dem Verwendungsnachweisverfahren vollständig 14 Tage vor Ende des Quartals vorliegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich zwingend einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsformular
- Abschlussrechnung einer Fachfirma / Rechnung aus der die beantragte Maßnahme und die tatsächlichen Angaben deutlich hervorgehen
- Zahlungsbeleg

Abhängig vom jeweiligen Fördergegenstand sind weitere Unterlagen zwingend einzureichen. Diese finden Sie in den Anlagen zu den jeweiligen Förderbereichen. Es steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde zusätzlich geeignete Unterlagen und/oder Nachweise anzufordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Spardorf, den 01.01.2023

Andreas Wasielewski

I. Bürgermeister

Gemeinde Spardorf

Anlage 1: Förderbereich Erneuerbare Energien

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Erneuerbare Energien im Antragsverfahren in bestimmten Fällen zwingend einzureichen:

Bei Mietobjekten:

- Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers / der Eigentümer*innen des Objektes

Bei Eigentümergemeinschaften:

- Einwilligung aller Eigentümer*innen des Objektes

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Erneuerbare Energien im Verwendungsnachweisverfahren zusätzlich zwingend einzureichen:

Bei Photovoltaikanlagen:

- Nachweis des Eintrages ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Bei Plug-In-Photovoltaikanlagen:

- Nachweis der Anmeldung der Anlage beim örtlichen Stromversorger
- Nachweis des Eintrages ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Bei Solarthermie:

- Nachweis der fachgerechten Installation

Bei Batteriestromspeichern:

- Freigabe durch den Stromnetzbetreiber

Anlage 2: Förderbereich Mobilität

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Mobilität im Verwendungsnachweisverfahren zwingend einzureichen:

- Kassenbeleg über den Kauf eines VGN-Tickets (Abo 3, Abo 6, JahresAbo, JahresAbo Plus, 9-Uhr-JahresAbo) aus dem das Kaufdatum, die Identität der/des Antragsteller*in und die Art des Tickets eindeutig hervorgehen

Achtung! Für den Förderbereich Mobilität sind bereits bei Antragsstellung die Unterlagen für das Auszahlungsverfahren mit einzureichen.

Anlage 3: Förderbereich Klimaschutz

Folgende Unterlagen sind im Förderbereich Mobilität im Antragsverfahren zwingend einzureichen:

- Lageplan im Maßstab 1:1.000
- Bauzeichnung der Zisterne (Grundrissplan und Querschnittsplan) im Maßstab 1:100
- Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:100